



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

Columna prima in recessibus Brunsvvicensibus fundata corruit.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**

Vis ut nulla virum, non ipsi excindere ferro  
Cælicolæ valeant, stet ferrea turris ad auras.

Aber was seynd das vor schwache Säulen / zu deren Everlion, des Samsons starcke Hand gar nicht vonnöhten / sondern sie können mit gar geringer Mühe / ja durch ihre eigene Bawfälligkeit gar leichtlich zu Boden gerichtet werden / in Betracht dieselbe auff lauterem Trieb-Sand / nemlich eine ganz irrige / und in Ewigkeit nicht erweisliche Verjahrung gebawet seynd.

*Columna prima in Recessibus Brunfwicensibus  
fundata corruit.*

**S**ichon nun der Stadt wohl wissend / daß sie verschiedene Essential-Stücke der angeregten Braunschw. Haupt- und Neben-Recessen nicht gehalten / und daher leicht gedencken können / daß an Seiten Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden man ihnen die exception non adimpleti contractus mit guter Fug obmoviren / und also diesen Vorwürffen dardurch auff einmahl abhelffen könnte / so last man dennoch solches für dießmahl an seinen Ohrt gestellt / und ist demnächst zwar nicht ohne / daß in gedachten Anno 1642. und Anno 1643. errichteten Verträgen *Artic. 20. 21. & 24. Item Artic. 2. & 18.* einverleibt seye / daß die Stadt Hildesheim bey allen und jeden ihren Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten / so gut oder böse sie dieselbe vorm Jahr 1630. gehabt / erfessen und hergebracht / allerdings unbetrübet gelassen werden solle:

Allein so man den Inhalt und rechten Verstand allsolcher articulorum à capite usq; ad calcem mit gesunder Vermunft ertveget / wird man befinden / daß allerseiths ein anders amore pacis nicht beliebet worden / quam uti possidetis & tempore turbarum seu exilii Episcopalis possedistis, ita interimistice possideatis, also daß der besitzender Theil so lang in momentaneo gelassen werden solle / bis ein anders in possessorio ordinario vel petitorio aufgemachet würde: Innassen solches ex tenore dicti Recessus

*Artic. 20.*

Mehrers hervorleuchtet in formalibus

Wie dann hiemit nochmahls versprochen wird / daß die Stadt so wohl ins gemein / bey allen und jeden ihren Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten / so gut sie dieselbe bisdahero gehabt / erfessen / und hergebracht / insonderheit aber bey dem Exercitio Augustanæ Confessionis in allen denen Kirchen und Capellen / in welchen sie das selbe vor der Pappenheimischen Occupation wirklich gehabt / dann auch ihrer Stadt-Schulen / mit allen Pfarrern / Schul- und Kirchen-Dienern / allermassen und auff die Weise / wie sie solche zuvor innen gehabt / allerdings unbetrübet verbleiben / darbey geschüzet / auch da jemand

jemand und in specie Ihre Churfl. Durchl. zu  
Cölln / als Administrator des Stiffts Hildes-  
heim / der Thumb-Probst / das Thumb-Capittul  
und jemand von der Clerisey sie hierüber zu be-  
sprechen vermeinte / solches anderer Gestalt nicht /  
dann in der Güte / oder in deren Entstehung mit  
ordentlichen Rechte coram Judice competen-  
te, wie sich das gebühret / vornehmen / biß zu  
deren Verfahung / oder ordentlicher Entscheidung aber  
nichts wieder gemeldte Stadt vorgenommen werden soll.

Und ob schon Artic. 21. besagten Haupt-Recessus von einer Käyserl.  
Manutenenz der Stadt Hildesheim bey dem jenigen / was von ihnen  
erfassen und hergebracht / disponiret / so ist jedoch dem ordinario so  
wenig als peritorio dardurch ichtwas benommen / sondern seine Ge-  
rechtshahme in berührten Judiciis ein- und auszuführen dem Gnädig-  
sten Landts-Fürsten bevoregelassen / und sonst im nächstfolgendem 24.  
Articul der sensus desselben noch klärer erleutert worden / mit diesen  
formal Worten

Beÿ allen vorgesezten Puncten / welche von denen  
Herzogen zu Braunschweig und Lünenburg an der Stadt  
Hildesheim prätendirten Erb-Schutz / wie auch denen  
beeden Aembtleren des kleineren Stiffts / zumahlen dem  
Ambt Peyna angezogenen Juribus, Rechten und Gerech-  
tigkeiten / Privilegien / oder deren hergebrachten NB. POS-  
SESSION Meldung thun / ist per expressum und auß-  
drücklich bedinget / daß durch diesen Accord und  
Frieden-Schluß keinem Theil / weder Ihr. Chur-  
Fürstl. Durchl. zu Cölln / noch dem Herrn Her-  
zogen / Deroselben Unterthanen der Stadt Hil-  
desheim / Stadt Peyna / oder den Untertha-  
nen selbigen Ambts ein mehrers nicht / als jed-  
weder / und in dem Stande / wie es vor deme  
von Anno 1630. angefangenem Kriege gehabt /  
gegeben / auch keinem nichts benommen werden  
solte.

Damit stimmt überein vorberührter Braunschw. in Puncto  
Præsidi am 17. und 27. April 1642. Art. 13. so dann der am 15. und 25.  
Julii 1643. errichteter Neben-Recess, und zwar der letzterer Ar-  
ticul. 11. f

H. VI  
28

In verbis

Zum enlfften : Was die zwischen Chur- Fürstl. Durchl. der Clerisen / und der Stadt sich enthaltende / oder über besseres Verhoffen künfftig erhebende Differentien betrifft / sollen dieselbige / wosferne sie etwah in Güte nicht bezulegen / zu Rechtlicher Erörterung aufgestellt / denselbigen auch endlich abzuheffen / forderlichste gütliche handlung vorgenommen / und da dieselbe nicht zulänglich seyn würde / die Sache zu Recht außgetragen / und was erkandt / oder in Güte verglichen / vermög des Heil. Röm. Reichs Satzungen / Abschieden und gemeinen Rechten exequiret werden.

Ist dann nun durch besagte Haupt- und Neben- Recessse der Stadt ein mehrers nicht / als dieselbe vor Anno 1630. gehabt / gegeben / Ihrer Churfürstl. Durchl. hochseel. Andenkens und Dero Successoren an ihrem Rechten nichts benommen / sondern da dieselbe die Stadt über ein und anders zubesprechen willens / so wohl in damahligen als in künfftigen Differentien die Güte / oder in Dero Entstehung der Weg Rechtens vorbehalten : So kan ja dieselbe ihre anmaßliche exemptionem à collectis Provincialibus , auff besagte Haupt- und Neben- Recessse keines Weges fundiren.

*Civitas Hildesimensis à prestatione collectarum non eximitur per Privilegia.*

**E**s will nunmehr zu examiniren seyn / ob dieselbe vor besagten 1630sten. Jahr einige Privilegia Recht- und Gerechtigkeiten / wodurch sich dieselbe à collectis Provincialibus examiniren könnte / gehabt / erfassen und hergebracht habe oder nicht ?

Wann aber / und an welchem Ohrt ist jemahlen von ihro ein einziges Privilegium super immunitate à saepe citatis collectis zum Vorschein gebracht ? Es gestehet und schreibet ja offterwehnter Mas sen der Gegentheil außstrücklich deren überall keine zu haben

*Vid. adjunct. sub n. 15.*

num. 15.

In verbis

Von Privilegiis , welche die Bischöffe der Stadt Hildesheim auffer dem Bratv-Privilegio gegeben haben sollen / weiß man lauter nichts.

Iterum in seiner aussen also bemerckter gründlicher Refutation dießseitiger Bestärck- und Verificirung erstatteten Berichts / loco conclusionis eventualis , sub præf. den 10ten. Februarii 1676. fol. circiter 19. vel 20. verf. Und ist ein schlechter Einwurff

In Verbis.

Sinte